

Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 1/2020

Freitag, den 17.01.2020

AMTLICHER TEIL

Die am 16.12.2019 mit Beschluss Nr. 34/2019 beschlossene Neufassung der 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Heringen/Helme wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 07.01.2020 als fehlerhaft beanstandet.

Gemäß § 30 ThürKO wird im Wege der Eilentscheidung der Beschluss Nr. 34/2019 vom 16.12.2019 über die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Heringen/Helme in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2019

aufgehoben

und die nachfolgende korrigierte 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Heringen/Helme **erlassen**.

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396-397), des § 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 283-284), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Heringen/Helme vom 12.12.2011 wird die folgende 6. Änderung der Gebührensatzung erlassen

Artikel 1

Änderung der Satzung

§ 7a wird wie folgt geändert.

§ 7a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten **vierundzwanzig** Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu

zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

Die Höhe der Benutzungsgebühren pro Kind pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Benutzungsgebühren für die Jahre

			2020	2021
0 bis 3 Jahre				
1. Kind	ganztags	100%	199,00 €	205,00 €
2. Kind	ganztags	85%	169,00 €	174,00 €
3. Kind	ganztags	70%	139,00 €	143,00 €
4. Kind+	ganztags	55%	110,00 €	113,00 €
1. Kind	halbtags	100%	132,00 €	136,00 €
2. Kind	halbtags	85%	113,00 €	116,00 €
3. Kind	halbtags	70%	93,00 €	96,00 €
4. Kind+	halbtags	55%	73,00 €	75,00 €
4 Jahre bis Schuleintritt			2020	2021
1. Kind	ganztags	100%	159,00 €	163,00 €
2. Kind	ganztags	85%	135,00 €	139,00 €
3. Kind	ganztags	70%	111,00 €	114,00 €
4. Kind+	ganztags	55%	87,00 €	90,00 €
1. Kind	halbtags	100%	106,00 €	109,00 €
2. Kind	halbtags	85%	90,00 €	93,00 €
3. Kind	halbtags	70%	75,00 €	77,00 €
4. Kind+	halbtags	55%	59,00 €	60,00 €
Hort	1. Kind	100%	48,00 €	50,00 €
	2. Kind	85%	41,00 €	42,00 €
	3. Kind	70%	34,00 €	35,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Heringen/Helme tritt mit Ausnahme des § 7a zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Änderung des § 7a tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 09.01.2020

Maik Schröter
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in der Ausgabe Nr. 1/2020 am 17.01.2020.

Heringen/Helme, den 17.01.2020

Lutz Maschke
Bau- / Hauptamtsleiter



Impressum:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Straße der Einheit 100,
 99765 Heringen/Helme
Telefon: 036333 67243
Telefax: 036333 67273
E-Mail: info@stadt-heringen.de

Internet: www.stadt-heringen.de
Herstellung & Verteilung: REGIONALE-Verlag, OT Auleben
 Eichenbielsgraben 1, 99765 Heringen/H.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
 Das Amtsblatt für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt.
 Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/Helme für 1,00 € zu beziehen.